

DER VORSTAND DES BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBANDES HAT GEMÄSS § 24 ABSATZ 2 SATZUNG IN EINEM UMLAUFVERFAHREN VOM 02.07.2026 NACHSTEHENDE ÄNDERUNG BESCHLOSSEN:

Änderung der Spielordnung

§ 41 Nummer 3 Spielordnung

3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, wird nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 bzw. ~~II. Ziffer 17~~ der Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 bzw. ~~II. Ziffer 17~~ der Anlage zur Finanzordnung erhoben und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den BFV rechtfertigen.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft treten.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Absatz 1 Rechts- und Verfahrensordnung eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung [06.07.2026] dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach [Zimbra] (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.